

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mauerbach vom 21.10.2013 aufgrund des § 24 NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Gemeindefriedhof Mauerbach (siehe beiliegenden Plan) befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Mauerbach.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt.
- (5) Die Friedhofsverwaltung besteht aus dem Bürgermeister und einer oder mehreren Personen, die unter seiner Aufsicht und Weisung die Agenden „Friedhof“ am Gemeindeamt und am Bauhof bearbeiten.

§ 2

Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

1. Gemeinsame Reihengräber
2. Einzelne Reihengräber
3. Familiengräber
 - a. zur Beerdigung bis zu drei Leichen
 - b. zur Beerdigung bis zu sechs Leichen
4. Grüfte (ausgemauerte und nach oben hin luftdicht abgeschlossene Grabstellen)
 - a. zur Beerdigung bis zu drei Leichen (3,20 m lang, 1,60 m breit, 2,50 m tief)
 - b. zur Beerdigung bis zu sechs Leichen (3,20 m lang, 2,00 m breit, 3,00 m tief)
5. Urnennischen
 - a. Beisetzung bis zu zwei Urnen
 - b. Beisetzung bis zu vier Urnen
 - c. Beisetzung bis zu sechs Urnen

§ 3

Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung wird ein Gräberverzeichnis geführt, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten sowie der an den Grabstellen nutzungsberechtigten Personen hervorgeht. Ebenso liegt ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen auf, in den während der Parteienverkehrszeiten allgemein Einsicht genommen werden kann. Dieser Übersichtsplan ist ein Teil der Friedhofsordnung.
- (2) Die Friedhofsanlage gliedert sich in zehn Gruppen. Innerhalb der Gruppen ergibt sich eine Ordnung durch Reihen und Grabstellen. Die einzelne Grabstelle definiert sich durch die Nummer der betreffenden Gruppe, die Nummer der Reihe und die Grabstellenummer.

§ 4

Mindestruhefrist, Grababstände

- (1) Die Mindestruhefrist beträgt gemäß § 19, Abs. 3, NÖ Bestattungsgesetz 2007, zehn Jahre.
- (2) Die Grababstände betragen mindestens 0,25 Meter.

§ 5

Zugang / Zufahrt / Verhalten

- (1) Grundsätzlich ist der Zugang zum Friedhof allen Besuchern von der Morgendämmerung bis zum Eintritt der Dunkelheit gestattet. Zufahren dürfen nur Personen, die gehbehindert sind, solche, die diese befördern, und solche, die schwere oder große Gegenstände zum Grab transportieren. Jene besorgen sich (unter Angabe von Gründen für die notwendige Einfahrt) eine Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Bei Zustimmung teilt die Friedhofsverwaltung den Zugangscode für das Einfahrtstor mit. Eine Weitergabe des Codes an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Grabstelle ist durch die nutzungsberechtigte Person in ordnungsgemäßem Zustand (frei von Müll, abgestorbenen Pflanzen, Unkräutern, Kränzen etc.) zu halten. Bepflanzungen dürfen nicht höher als 60 cm sein, benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Neben (vor / hinter / rechts / links) der Grabstellen dürfen keine Pflanzungen vorgenommen werden (außer von der Friedhofsverwaltung oder über Antrag). Bepflanzungen (z. B. Bäume), die dieser Verordnung widersprechen, sind bis 31.12.2014 zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist dafür verantwortlich, dass die statischen Teile der Grabausstattung (Grabstein, Grabeinfassung) standfest errichtet und erhalten werden.
- (4) Haustiere – mit Ausnahme von Assistenzhunden - sind vom Friedhof fern zu halten und ist ihre Mitnahme nicht gestattet.
- (5) Rad-, Moped-, Motorradfahren, sowie die Benutzung von Skateboards, Inline-Skatern u. ähnlichem ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.
- (6) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht.

§ 6

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen werden nach §40 des NÖ Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

Mauerbach, am 21.10.2013

Der Bürgermeister:

Peter Buchner, MBA

